Der Bundesschatzminister
III B/1 - 0 6002 - 25/65

Bad Godesberg, den 16. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Mitwirkung der freischaffenden Architekten bei der Planung und Durchführung öffentlicher Bauvorhaben**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hesberg, von Bodelschwingh, Dr. Czaja, Mick und Genossen — Drucksache IV/3720 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt, wobei die Antworten zu 3. und 4. im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung abgegeben werden:

Zu 1.

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. März 1957 — Drucksachen 3209, 2230 der 2. Wahlperiode — ist als verbindliche Weisung des Bundesschatzministeriums in die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes — RBBau —" eingegangen und wird seit Jahren von allen Bundesbaumaßnahmen durchführenden Stellen beachtet. Der Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1964 — Drucksache IV/2302 — hat die Bemühungen der Bundesregierung, diesem Anliegen der Architekten Rechnung zu tragen, noch verstärkt. Für besonders bedeutende Bundesbaumaßnahmen hat sich der Bundesschatzminister vorbehalten, auf die Einschaltung freischaffender Architekten unmittelbar Einfluß zu nehmen. Infolge der föderativen Struktur der Bundesrepublik ist es außerdem aber weitgehend in die Entscheidung der Finanzbauverwaltungen der Länder gestellt, diesen Beschluß durchzuführen; daß ist insbesondere dann der Fall, wenn den Baubehörden der Landesfinanzverwaltungen geeignetes Fachpersonal zur Erledigung der Bundesbauaufgaben nicht zur Verfügung steht.

Zur Feststellung der aus der Anwendung des Bundestagsbeschlusses resultierenden Ergebnisse mit entsprechenden Zahlenangaben bedarf es eingehender Erhebungen bei den Ländern. Sie sind in die Wege geleitet, und die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit vorgelegt. Jedoch kann auch ohne diese genauen Feststellungen davon ausgegangen werden, daß bisher

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

bei mehr als 50% der aus einmaligen Haushaltsausgaben des Bundes durchgeführten Baumaßnahmen freischaffender Architekten, Ingenieure und andere Sonderfachleute eingeschaltet worden sind. Bei der meinem Hause unmittelbar unterstehenden Bundesbaudirektion Berlin beträgt dieser Anteil sogar zwischen 60 und 70%.

Zu 2.

Eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit des Bundes auf die Länder bezüglich dieses Anliegens der Architekten besteht nicht. Das ist auch bei den Beratungen der Drucksache IV/2302 im Mittelstandsausschuß des Deutschen Bundestages zum Ausdruck gekommen, bei denen Vertreter des Bundesrates beteiligt waren. Es ist jedoch bekannt, daß die Finanzbauverwaltungen einiger Länder auch bei Landesbauten nach den Regeln, die für Bundesbauten gelten, verfahren.

Auf die Kommunen kann die Bundesregierung hinsichtlich der Einschaltung freischaffender Architekten und Ingenieure bei kommunalen Baumaßnahmen keinen Einfluß ausüben.

Zu 3.

Bei 49 Bauvorhaben der z. Z. insgesamt 77 abgeschlossenen bzw. noch in Durchführung begriffenen bzw. erst in Vorbereitung befindlichen Demonstrativbauvorhaben waren bzw. sind für die städtebauliche Planung und die Wohnungstypenplanung und deren Durchführung freischaffende Architekten seitens der beteiligten Gemeinden und Wohnungsbaugesellschaften eingeschaltet.

Bei 13 Bauvorhaben wurde bzw. wird die städtebauliche Planung und die Wohnungstypenplanung und deren Durchführung von den Architekten der beteiligten Wohnungsbaugesellschaften wahrgenommen.

Bei 15 Bauvorhaben wurde bzw. wird die städtebauliche Planung durch die Planungsbehörden der Gemeinden durchgeführt, während die Wohnungstypenplanung durch die Architekten der beteiligten Wohnungsbaugesellschaften bearbeitet wurde bzw. wird.

Die Einschaltung freischaffender Architekten bei der Planung von Demonstrativbauvorhaben kann nicht zwingend vorgeschrieben werden, nachdem die Planungshoheit für die Aufstellung der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz von den Gemeinden ausgeübt wird.

In gleicher Weise kann die Beauftragung freischaffender Architekten für die Aufstellung und Durchführung der Wohnungstypenplanung den beteiligten Wohnungsbaugesellschaften als Bauherren nicht vorgeschrieben werden.

Dementsprechend darf die Einschaltung freischaffender Architekten bei fast 2/3 der Demonstrativbauvorhaben als ein günstiges Anteilverhältnis angesprochen werden. Dies Ergebnis dürfte auch darauf zurückzuführen sein, daß für die Aufstellung der Planung bei einem Teil der Demonstrativbauvorhaben im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und Wohnungsbauträgergesellschaften von vornherein die Ausschreibung eines Wettbewerbs oder eines Plangutachtens durchgeführt worden ist.

Zu 4.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das die Wohnungspolitik des Bundes kennzeichnende Ziel, weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden, die Durchführung privater Baumaßnahmen und damit eine verstärkte Heranziehung freier Architekten begünstigt. Sie glaubt, daß sich auch das soeben verabschiedete Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 in gleicher Weise auswirken wird.

Die Durchführung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues fällt nach Artikel 83 des Grundgesetzes in den Aufgabenbereich der Länder. Der Bund hat indessen auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge für seine Bediensteten einschließlich der Bundeswehr seit langem den Grundsatz verfolgt, daß bei den in diesem Rahmen geförderten Bauvorhaben die Bauherren freie Architekten einzuschalten haben.

Da die betroffenen Bauherren auch im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau tätig werden, zieht die genannte Handhabung des Bundes auch Auswirkungen in diesem Bereich nach sich.

Dr. Dollinger